

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen zwischen der BESSER Personal Service GmbH, Bahnhofstraße 10, 31737 Rinteln, sowie deren Niederlassungen, nachfolgend BESSER genannt und dem Auftraggeber, nachfolgend Entleiher genannt unter Ausschluss anderer entgegenstehender Geschäftsbedingungen.

1. BESSER ist durch Bescheid des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen in Hannover vom 30.06.2005 die Erlaubnis zur Überlassung von Leiharbeitnehmern erteilt worden.

2. Durch die einzelvertragliche Inbezugnahme des zwischen dem Arbeitgeberverband IGZ e.V. und der DGB - Tarifgemeinschaft geschlossenen Tarifvertrags wird gesetzeskonform bei den Anstellungsverhältnissen der Leiharbeitnehmer vom Gleichstellungsgrundsatz (AÜG § 3 Abs.1, Nr.3 und 9 Nr.2) abgewichen.

3. BESSER ist Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Der Entleiher ist berechtigt und verpflichtet, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die in Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen, sie in den Tätigkeitsbereich einzuweisen, sie während der Tätigkeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Des weiteren verpflichtet sich der Entleiher, die Leiharbeitnehmer nur für die vereinbarte Tätigkeit und nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitsbedingungen, behördlichen Vorschriften und Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Der Entleiher hat hierbei insbesondere die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden gemäß ArbZG sowie das Verbot der Sonntagsarbeit gemäß ArbZG zu beachten. Wenn eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken. Eine Überlassung der Leiharbeitnehmer an Dritte ist ausgeschlossen.

4. Bei einem Arbeitskampf im Entleihbetrieb oder in Fällen von höherer Gewalt ist BESSER nicht zur Überlassung von Leiharbeitnehmern verpflichtet.

5. Die Leiharbeitnehmer werden im Entleihbetrieb organisatorisch eingegliedert und dürfen und können alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen wie die Mitarbeiter des Entleihers. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich schriftlich mit BESSER vereinbart worden ist. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstungen, die über Schutzhelm, Sicherheitschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, werden vom Entleiher gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt. Der Entleiher verpflichtet sich, BESSER einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher ist verpflichtet, sowohl seiner Berufsgenossenschaft als auch der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft jeweils eine Unfallanzeige unaufgefordert zu übersenden. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird BESSER innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter von BESSER eingeräumt.

6. Nimmt ein Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, oder setzt er sie nicht fort, ist BESSER bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Besser von der Überlassungsverpflichtung frei.

7. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber BESSER zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.

8. Die Leiharbeitnehmer von BESSER werden dem Entleiher bzw. seinem bevollmächtigtem Vertreter Zeitnachweise über die geleisteten Arbeitsstunden vorlegen. Der Entleiher bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der geleisteten Stunden.

9. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber BESSER ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.

10. Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen BESSER und dem Leiharbeitnehmer. Grundlage für die Berechnung von Fahrzeit, Auslösung und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von BESSER gemäß umseitiger Anschrift und dem umseitig unter Punkt 2 genannten Einsatzort, nicht die Wohnung des Leiharbeitnehmers.

11. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. ab 14.00 Uhr geleistete Arbeit. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Mehrarbeit sind die über die vereinbarte durchschnittliche tägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit es sich nicht um Vorarbeit handelt. Schichtarbeit ist gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Schmutzzulage bedarf der vorherigen Vereinbarung.

12. Mehrarbeits- und Zuschlagsberechnung. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Mehrarbeit: ab der 41. Wochenstunde 25%;

Samstagsarbeit: 25%;

Sonntagsarbeit: 50%;

Feiertagsarbeit: 100%;

Nachtarbeit 25%.

Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine anteilige Überstundenberechnung statt. Übrige Zuschläge sind gesondert zu vereinbaren.

13. Wenn dem Entleiher die Leistungen eines Leiharbeitnehmers nicht genügen, und er BESSER während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers davon unterrichtet, wird ihm BESSER im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist ihr dies nicht möglich, kann der Entleiher den Auftrag, abweichend von der Frist nach Punkt 9, mit sofortiger Wirkung kündigen.

14. Die Haftung von BESSER für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen. Auch haftet BESSER nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher. Der Entleiher kann gegen BESSER keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen BESSER und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, BESSER und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.

15. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehen des die Beanstandung begründeten Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandungen ist eine etwaige Haftung von BESSER auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadensersatz beschränkt.

16. Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung Schließt der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen mit einem von BESSER überlassenen Leiharbeitnehmer oder einen von BESSER vorgeschlagenen Bewerber direkt oder innerhalb von drei Monaten nach Ende einer Überlassung ein Arbeitsverhältnis, so gilt dies als Vermittlung. Das Vermittlungshonorar bei direkter Einstellung beträgt 25% eines Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters im Entleihbetrieb. Bei Übernahme eines entliehenen Mitarbeiters reduziert sich das Vermittlungshonorar um 1/12 pro Monat der Überlassung. Nach 12 Monaten Überlassung des selben Leiharbeitnehmers wird kein Vermittlungshonorar berechnet. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer.

17. BESSER weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben werden.

18. Rechnungen von BESSER sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Als Grundlage für eine eventuelle Verzugszinsberechnung wird das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 01. Mai 2000 zugrunde gelegt. Grundlage der Berechnung ist die Fälligkeit. Die Leiharbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt. Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber BESSER aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

19. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BESSER. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.